

JFR

CONSULT

ERFAHRUNG ENTSCHIEDET

KALKULATIONSRICHTLINIEN

Finanzdienstleistung

J.F.R Consult e.U.

A-8010 Graz, Grabenstraße 92

Tel. +43 316 338 370 - 2114, Fax: +43 316 231 123 – 2114

Mail: office@jfr.eu

<http://www.jfr.eu>

1. ALLGEMEINES

Die vorliegenden **Kalkulationsrichtlinien für die Gestaltung von Honoraren in der Finanzdienstleistung** sind auf der Basis nationaler und internationaler Grundlagen und Gepflogenheiten abgestimmt.

Unternehmensberater und Auftraggeber sind nicht zwingend an die im Rahmen der Kalkulationsrichtlinien genannten Sätze gebunden; es kann bei Vorliegen triftiger Gründe zu Ausnahmen kommen.

Da diese Richtlinien formal nur einen Rahmen darstellen, ist es in jedem Einzelfall erforderlich, ausdrückliche Vereinbarungen über Honorarsatz, Zuschläge, Neben- und Sonderkosten zu treffen.

Der J.F.R Consult e.U. nimmt die Aufgabe wahr, die Kalkulationsrichtlinien in angemessenen zeitlichen Intervallen auf ihre Übereinstimmung mit den rechtlichen und wirtschaftlichen Entwicklungen zu überprüfen und auf die neuesten, jeweils aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft abzustimmen.

2. VERMITTLUNGSDIENSTLEISTUNGEN

2.1. Vergütung bei Vermittlungserfolg

2.1.1. Der Finanzdienstleister hat Anspruch auf eine Provision vom Kunden, sobald das zu vermittelnde Geschäft durch die verdienstliche Tätigkeit des Finanzdienstleisters rechtswirksam zustande kommt. Ebenso hat der Finanzdienstleister Anspruch auf Provision, wenn aufgrund seiner Tätigkeit zwar nicht das vereinbarungsgemäß zu vermittelnde Geschäft aber ein diesem nach seinem Zweck wirtschaftlich gleichwertiges Geschäft zustande kommt.

2.1.2. Der Anspruch auf Provision entfällt, wenn und soweit feststeht, dass der Vertrag zwischen dem Produktgeber und dem Kunden aus nicht vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht ausgeführt wird.

1.1.3. Die Höhe der Provision beläuft sich auf bis zu 5 % der/des vermittelten Kreditbetrages, veranlagten Betrages etc.

1.1.4. Bei der Vermittlung von kapitalbildenden Lebensversicherungen hat der Finanzdienstleister in den Fällen, in denen die Versicherung vor dem Ablauf von fünf

Jahren oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit, aber nach dem Ablauf eines Jahres beendet wird, nur Anspruch auf jenen Teil der Provision, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit (bzw. Prämienzahlungsdauer) und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit (bzw. Prämienzahlungsdauer) entspricht.

Der Finanzdienstleister hat dem Kunden eine bereits erhaltene Provision insoweit zurückzuzahlen, als sie das Ausmaß des anteiligen Provisionsanspruchs übersteigt. In den Fällen, in denen die Versicherung vor dem Ablauf des ersten Jahres beendet wird, hat der Finanzdienstleister keinen Anspruch auf Provision. Der Finanzdienstleister hat in diesen Fällen dem Kunden eine bereits erhaltene Provision vollständig zurückzuzahlen.

2.2. Vergütung bei fehlendem Vermittlungserfolg

2.2.1. Gemäß § 15 MaklerG wird vereinbart, dass der Kunde für den Fall, dass ein Geschäftsabschluss aus nachstehenden Gründen nicht zustande kommt, er dennoch den vollen Provisionsanspruch in der für den Fall eines Geschäftsabschlusses vereinbarten Höhe zu leisten hat. Ist die Höhe der Provision von der betraglichen Höhe des vermittelten Geschäfts abhängig, so ist in diesem Fall die Höhe des geplanten Geschäftes maßgeblich.

2.2.2. Ein Entgelt im Sinne dieser Bestimmung ist zu leisten, wenn

a) das vereinbarte Geschäft wider Treu und Glauben nur deshalb nicht zustande kommt, weil der Kunde entgegen dem bisherigen Verhandlungsverlauf einen für das Zustandekommen des Geschäfts erforderlichen Rechtsakt ohne beachtenswerten Grund unterlässt;

b) mit dem vom Finanzdienstleister vermittelten Produktgeber ein anderes als ein zweckgleichwertiges Geschäft zustande kommt, sofern die Vermittlung des Geschäfts in den Tätigkeitsbereich des Finanzdienstleisters fällt;

c) das vereinbarte Geschäft nicht mit dem Kunden, sondern mit einer anderen Person zustande kommt, weil der Kunde dieser die ihm vom Finanzdienstleister bekanntgegebene Möglichkeit zum Abschluss mitgeteilt hat oder das Geschäft nicht mit

dem vermittelten Produktgeber, sondern mit einem anderen Produktgeber zustande kommt, weil der vermittelte Produktgeber diesem die Geschäftsgelegenheit bekanntgegeben hat, oder

d) das vereinbarte Geschäft nicht mit dem vermittelten Produktgeber zustande kommt, weil ein gesetzliches oder ein vertragliches Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Eintrittsrecht ausgeübt wird.

2.2.3. Es wird weiteres vereinbart, dass der Kunde ein Entgelt im Sinne dieser Bestimmung auch dann zu leisten hat, wenn dem Finanzdienstleister ein Alleinvermittlungsauftrag erteilt wurde und dieser vom Kunden vertragswidrig ohne wichtigen Grund vorzeitig aufgelöst wird oder das Geschäft während der Dauer des Alleinvermittlungsauftrages vertragswidrig durch die Vermittlung eines anderen vom Kunden beauftragten Maklers oder auf andere Art zustande kommt.

2.2.4. Auch wenn das angestrebte Rechtsgeschäft nicht zustande kommt, sind Aufwendungen des Finanzdienstleisters auf Grund von zusätzlichen Aufträgen (zusätzlich zur Vermittlung des vereinbarten Geschäfts), die ihm vom Kunden erteilt werden, gesondert zu vergüten.

3. BERATUNGSDIENSTLEISTUNGEN

3.1. Zeithonorar

3.1.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung eines Honorars für Beratungsleistungen in Höhe von EUR 250 zuzüglich 20% USt, sohin EUR 300 brutto je Stunde. Die Verrechnung erfolgt hierbei in Zeiteinheiten von 30 Minuten. Weiters werden anfallende Barauslagen gesondert verrechnet.

3.1.2. Beratungsleistungen im Sinne dieses Vertrags sind neben dem Beratungsgespräch / den Beratungsgesprächen mit dem Kunden auch der gesamte im Zusammenhang mit dem Geschäftsfall anfallende Zeitaufwand, wie etwa Vorbereitung eines Angebots, Gespräche mit der Produktgesellschaft und Recherche und Aktenstudium.

3.1.3. Sollten Beratungsleistungen über ausdrücklichen Wunsch des Kunden an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen oder im Zeitraum zwischen 20.00 Uhr und

06.00 Uhr erbracht werden, gilt ein Honoraraufschlag von 60 Prozent des vereinbarten Stundensatzes als vereinbart.

3.1.4. Soweit für Vorbereitungsleistungen, Recherchen u. ä. Assistenzpersonal herangezogen wird, kommt für diese ein ermäßigter Stundensatz von EUR 130 zuzüglich 20% USt, sohin EUR 156 brutto zur Anwendung.

3.1.5. Für Vorbereitungsarbeiten, Recherchen und Aktenstudium kommt ein ermäßigter Stundensatz von EUR 130 zuzüglich 20% USt, sohin EUR 156 brutto zur Anwendung. Fahrtzeiten zu Kundenterminen (Beratungstermine, Unterfertigungstermine u. ä) außerhalb der Büroräumlichkeiten des Finanzdienstleisters werden bis zu einem Umfang von 60 Minuten (Hin-/und Rückfahrt) nicht berechnet. Bei darüberhinausgehenden Fahrtzeiten werden diese im vollen Umfang verrechnet / im Umfang von 50 % wie Beratungszeiten verrechnet.

3.2. Pauschalhonorar

Dem Kunden kann auch die Zahlung eines Pauschalhonorars für Beratungsleistungen, gemäß separater Vereinbarung, angeboten werden. Durch Zahlung dieses Pauschalhonorars sind alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Geschäftsfall, für welchen das Pauschalhonorar vereinbart worden ist, erbrachten Beratungsleistungen abgegolten. Weiters werden anfallende Barauslagen gesondert verrechnet.

3.3. Mischformen

3.3.1. Es kann vereinbart werden, dass das Gesamthonorar ohne Barauslagen einen separat zu vereinbarenden Betrag nicht überschreiten wird.

3.3.2. Mit dem vereinbarten Gesamthonorar gelten die vereinbarten Stunden an Beratungsleistungen abgegolten. Bei Überschreitung der genannten Stundenzahl gilt für jede weitere Beratungsleistung ein Stundensatz in Höhe von EUR 250 zuzüglich 20% USt, sohin EUR 300 brutto vereinbart, wobei die Verrechnung hierbei in Zeiteinheiten von 60 Minuten erfolgt. Weiters werden anfallende Barauslagen gesondert verrechnet. Voraussetzung für die Verrechnung dieser Mehrleistungen ist, dass der Finanzdienstleister den Kunden vorab über die drohende Überschreitung der mit dem Gesamthonorar abgegoltenen Stunden informiert hat und der Kunde seine Zustimmung für die Erbringung darüber hinausgehender Leistungen erteilt hat.

3.4. Barauslagen, Diäten

3.4.1. Im Zusammenhang mit der Beratung angefallene Barauslagen sind vom Kunden zu erstatten. Diese Barauslagen sind insbesondere Druck- und Kopierkosten, Grundbuchsauszüge und -abfragen, Reisekosten, Porti, Telefon- und Telefaxkosten.

3.4.2. Fahrtkosten, Kilometergeld und Reisediäten im Zusammenhang mit Beratungsleistungen sind nach den in der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl 1955/203, in der jeweils geltenden Fassung (derzeit in der Fassung BGBl I 2015/164) für Bundesbeamte anerkannten Sätzen zu vergüten.

3.5. Verhältnis Beratungshonorar – Provision von Produktgebern

3.5.1. Verwertet ein Kunde nachträglich für sich oder Dritte Informationen, Konzepte, Gutachten, Investitions- oder Finanzierungsrechnungen oder sonstige Unterlagen, die der Finanzdienstleister im Rahmen einer Beratung unentgeltlich oder ohne Vereinbarung eines Honorars erstellt hat, so gilt ein angemessenes Stundenhonorar von EUR 300 (brutto) gemäß der Honorarregelung des Finanzdienstleisters für den Zeitaufwand der Erstellung und die damit zusammenhängenden Beratungsleistungen als vereinbart.

Dieser Fall tritt insbesondere dann ein, wenn der Kunde nach vorangehender Beratung direkt mit dem Produkthanbieter abschließt und dem Finanzdienstleister aus diesem Grund der Provisionsanspruch entgeht.

3.5.2. Führt die Beratung zu einer erfolgreichen Vermittlung, für die der Finanzdienstleister Provisionen von einem Produktgeber erhält, so erhält der Finanzdienstleister diese zusätzlich zu einem vereinbarten Honoraranspruch gegenüber dem Kunden. Kommt es zu keiner erfolgreichen Vermittlung in diesem Sinne, hat der Berater lediglich einen Anspruch auf Honorar durch den Kunden gemäß der vereinbarten Honorarregelung.

3.5.3. Kommt es im Rahmen der Beratungsleistung zum Abschluss eines Vertrages, für die der Finanzdienstleister von einem Produkthanbieter eine Provision erhält, so entfällt der vereinbarte Honoraranspruch in der Höhe dieser Provision nicht.

3.6. Fälligkeit

Der Honoraranspruch wird bei Rechnungserhalt durch den Kunden abzugsfrei zur Zahlung fällig.

3.7. Dauerschuldverhältnis

3.7.1. Im Falle eines Dauerschuldverhältnisses werden die Leistungen jeweils zum Ende eines Kalenderquartals / Kalendermonats abgerechnet.

3.7.2. Mangels anderslautender Vereinbarung wird das vereinbarte Entgelt für erbrachte Dauerleistungen jährlich mit Wirkung ab 30. Juni eines jeden Jahres dem Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) (oder eines an dessen Stelle tretenden gleichwertigen Indexes) angepasst.

Unterbleibt die Anhebung der Entgelte - aus welchen Gründen auch immer - so geht dadurch in den Folgejahren der Rechtsanspruch auf Anhebung nicht verloren.

4. SCHIEDSGERICHT

Allfällige Streitfragen werden gemäß den Bestimmungen der Zivilprozessordnung gelöst. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Schiedsgerichtes der Wirtschaftskammer Steiermark in Graz von einem gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichter entschieden werden.

5. GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Sofern die Geschäftsbedingungen des Finanzdienstleisters inhaltlich über diese Kalkulationsrichtlinien hinausgehen, sind sie dem Beratungsvertrag als ergänzender Bestandteil einzugliedern.

6. INFORMATION

Es gilt als üblich, dass der Kunde vor, spätestens aber zum Zeitpunkt der Auftragsannahme durch Vorlage und ggf. Zeichnung von den vorliegenden Kalkulationsrichtlinien und ggf. auch von bestehenden Geschäftsbedingungen des Finanzdienstleisters nachweislich informiert wird.

7. URHEBERRECHT

Der Kunde anerkennt das Urheberrecht des Finanzdienstleisters an den von diesem erstellten Werken. Eine Vervielfältigung oder Verbreitung erfordert die schriftliche Genehmigung des Finanzdienstleisters.

8. GERICHTSSTAND

Als Gerichtsstand wird das zuständige Gericht in Graz festgelegt.